



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR II 2

[Redacted]

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: [Redacted]
Gesch.Z.: MLUL-52-
3111/77+5#109758/2020

Hausruf: [Redacted]

Fax: [Redacted]

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

[Redacted]

Potsdam, 12. Mai 2020



Anhörung zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für eine Einwegkunststoffverbots-Verordnung

Ihr Schreiben vom 17.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die damit eingeräumte Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf einer Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff Stellung zu nehmen. Zum Entwurf der Verordnung möchte ich Ihnen folgende Anmerkungen machen und Änderungsvorschläge unterbreiten:

- Zur Einführung eines materialbezogenen Verbots für Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffen

Das mit der Richtlinie (EU) 2019/904 vorgelegte Verbot des Inverkehrbringens oxo-abbaubarer Produkte durchbricht die bisherige Systematik der abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung. Die Einführung eines Inverkehrbringungsverbots für Produkte aus Kunststoff, denen Zuschlagstoffe zugesetzt wurden, die einen Zerfall des Materials durch Oxidation hervorrufen sollen, ist derart unspezifisch, dass dieses Verbot nicht vollziehbar ist. Ebenso fehlt es an einer Festlegung von Prüfmethode, welche die Oxo-Abbaubarkeit sicher feststellen lassen.

Zur praktischen Umsetzung des Verbots sollte das Verbot aus systematischen Gründen insofern auch im Chemikalienrecht, respektive der REACH-VO verankert werden. Insofern sollte der Bund die Einreichung eines Beschränkungs-vorschlags für das Inverkehrbringen von oxo-abbaubaren Kunststoffen bei der europäischen Chemikalienagentur prüfen. Letztlich ist nicht

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

nur das Inverkehrbringen entsprechender Produkte zu unterbinden, sondern auch die Herstellung oxo-abbaubarer Kunststoffmaterialien sollte innerhalb der EU eingestellt werden. Auf diese Weise kann bereits durch die fehlende Registrierung von Einsatzstoffen bei der Herstellen entsprechender Produkte auf die Umsetzung eines solchen Verbots hingewirkt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auch biologisch abbaubaren Kunststoffen unter Umständen Zuschlagstoffe zugegeben werden, um einen oxidativen Abbau der Kunststoffstruktur zu befördern, was einen Aufschluss durch Mikroorganismen im Folgenden erleichtern soll. Nichts desto trotz haben auch in diesem Fall die zugegebenen Zuschlagstoffe in Form von Schwermetallverbindungen keinen positiven Effekt auf die Umwelt, sodass ein Verbot auch solcher Materialien begründbar wäre.

- Zu §§ 2,3: Definition biologisch abbaubarer Kunststoff:

„biologisch abbaubarer Kunststoff“: ein Kunststoff, der physikalisch und biologisch zersetzt werden kann, sodass er sich letztlich in Kohlendioxid (CO₂), Biomasse und Wasser aufspaltet und gemäß den europäischen Normen für Verpackungen durch Kompostierung und anaerobe Zersetzung verwertbar ist“

Begründung

Der vom BMU vorgelegte Entwurf ist in Bezug auf das Inverkehrbringungsverbot für oxo-abbaubarer Kunststoffe unserer Ansicht nach nicht konkret genug.

Gemäß § 2 Nr. 3 der VO gilt als oxo-abbaubarer Kunststoff:

Kunststoff, der Zusatzstoffe enthält, die durch Oxidation einen Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel oder einen chemischen Abbau herbeiführen

Diese Definition ist nicht ausreichend als Abgrenzung zu biologisch Abbaubaren Kunststoffen gemäß Art. 3 Nr. 16 der Richtlinie (EU) 2019/904. Insofern sollte diese Definition ergänzt werden. Behelfsweise könnte dadurch ein Nachweis über das Vorliegen eines oxo-abbaubaren Kunststoffs in Abgrenzung zu einem biologisch abbaubaren Kunststoff erwirkt werden und somit ein Verbot des Inverkehrbringens vollzogen werden.

- Zu A. Problem und Ziel:

Ergänzung dieses Abschnittes um die generelle Problematik von Einwegartikeln, auch wenn diese aus alternativen Materialien bestehen. Einordnung der Verordnung als Zwischenschritt zur langfristigen Umsetzung der Ziele einer kreislauffähigen Wirtschaft.

Begründung

